

Kreisblatt

für den Kreis Ufingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ufingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 35.

Donnerstag, den 18. März 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auszug aus den Verlustlisten

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 81.
Musketier August Wid, Emmershausen — gefallen.
Musketier Otto Lather, Anspach — leicht verwundet.
Musketier Karl Louis Stahl, Cleeberg — schwer verwundet.
Lehrmann Jakob Heid, Hasselbach — leicht verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80.
Lehrmann Emil Friedrich, (10. Komp.) Pfaffenwiesbach — gefallen.
Lehrmann Adolf Rühl, Winden — gefallen.
Lehrmann Ludwig Rühl, Winden — schwer verwundet.
Unteroffizier d. L. Wilhelm Kleinschmidt, Roha d. d. Weil — leicht verwundet.
Lehrmann Ludwig Bender, Wehrheim — leicht verwundet.
Lehrmann August Becker 1r, Eschbach — leicht verwundet.
Lehrmann Wilhelm Wagner 2r, Cleeberg — leicht verwundet.
Lehrmann Wilhelm Höhn 1r, Cleeberg — schwer verwundet.
Unteroffizier d. R. Josef Abt, Wernborn — leicht verwundet.
Unteroffizier d. L. Jakob Urban, Hasselbach — leicht verwundet.
Unteroffizier d. L. August Moses, Mönstadt — gefallen.
Lehrmann Heinrich Maas, Anspach — leicht verwundet.
Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 81.
Gefreiter Ludwig Heinrich, Oberreifenberg — gefallen.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87.
Feld-Reservist Wilhelm Ernst, Steinfischbach — leicht verwundet.
Räuber Franz Garbe-Grenadier-Regiment Nr. 2.
Fähn timer Louis Stier, (9. Komp.) Ufingen — an seinen Wunden in einem Feldlazarett des Garbe-Korps 2. Februar 1915.
Infanterie-Regiment Nr. 81.
Musketier Paul Deuth, (1. Komp.) Niederreifenberg — bisher verwundet, †.
Musketier Wilhelm Becker, (3. Komp.) Mönstadt — bisher vermisst, in franz. Gefangenschaft.
Infanterie-Regiment Nr. 168.
Reservist Otto Wiffig, Brandobersdorf — verwundet.
Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 25.
Reservist Wilhelm Becker 2r, (1. Batterie) Lauenbach — leicht verwundet 9. Febr. 1915.
Lehrmann Otto Rühl 2r, (1. Batterie) Altwieland — verwundet 9. Febr. 1915.
Pionier-Bataillon Nr. 11.
Unteroffizier Buhlmann, Dorfweil — leicht verwundet.

Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
Grenadier Heinrich Marx 2r, Schmitt — gefallen.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 88.
Gefreiter Wilhelm Höfer, Hausen — vermisst.
Ufingen, den 9. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 2890.

Bekanntmachung.

Den Herren Bürgermeister gebe ich noch Folgendes bezüglich der Anordnung über die Regelung des Brotkonsums bekannt:

1. Die Wiegearten haben nur den Zweck, festzustellen, ob die Vorräte, die dem Einzelnen nach der schriftlichen Mitteilung des Bürgermeisters gesetzlich zustehen, vorhanden sind und bis zum 15. August reichen. Gemäß § 7 I der Anordnung haben daher die Landwirte nur die ihnen von der treide und Mehl, die ihnen gesetzlich zustehen, abzuwiegen, nicht dagegen ihre gesamten Vorräte. Soweit es sich nun nach der Abwiegung herausstellt, daß auch nur einige Kilogramm Getreide oder Mehl mehr übrig bleiben als sie bei der freiwilligen Zeichnung von Kornvorräten zur Abgabe angegeben hatten, bestimme ich zur Angabe dieser noch nicht gezeichneten Vorräte Samstag den 20. März. Diese Nachzeichnungen ersuche ich in der Zeichnungsliste, die gemäß meiner Verfügung vom 20. Februar d. J. Kreisblatt Nr. 25 aufgestellt worden ist, noch einzutragen und mir bis zum 23. März einzureichen. Stellt sich bei Revisionen heraus, daß Vorräte verheimlicht worden sind, so erfolgt neben der Bestrafung auch die Enteignung dieser verheimlichten Vorräte ohne Entschädigung.

2. Ich mache die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß nach meiner Bekanntmachung vom 3. März d. J. (Kreisblatt Nr. 31) bei Landwirten und Nichtlandwirten die Vorräte an Roggen, Weizen, Hafer- und Gerstemehl, die insgesamt 25 Kg. übersteigen, aber nicht mehr als 100 Kg. betragen, in Höhe der Mengen über 25 Kg. bis 100 Kg. enteignet sind. Alle Personen, denen ihre Vorräte durch meine Anordnung enteignet sind, gehören in die Klasse der Versorgungsberechtigten. Es sind ihnen daher Brot-Mehlarten auszustellen. Von den enteigneten Mehlvorräten dürfen die Besitzer selbstverständlich nichts mehr verbrauchen.

Sollten diese Personen als Selbstversorger in die Badliste eingetragen sein, so sind sie daselbst zu streichen und in die Liste der Versorgungsberechtigten zu übernehmen. Ich ersuche diese Zahl der Versorgungsberechtigten bei der Berichterstattung gemäß meiner Verfügung vom 15. März (Kreisblatt Nr. 34) zu berücksichtigen.

3. Bis zum 23. März ersuche ich mir die Zahl der Versorgungsberechtigten und die der Landwirte, jede für sich, anzugeben, desgleichen wieviel Brotarten für die Gast- und Schankwirtschaften ausgegeben worden sind und wieviel Zentner Weizen-

mehl von Bäckern und Conditoren für die Herstellung von Kuchen im Januar verbraucht worden sind.

Ufingen, den 16. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 3276.

Ufingen, den 15. März 1915.

Nachdem der Kreistierarzt sämtliche Rindviehbestände in der Gemeinde Dorfweil untersucht und außer bei dem Viehbestande des Landwirts Aug. Chr. Hartmann verdächtige Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt hat, wird hiermit die mit meiner Verfügung vom 5. d. Ms., Nr. 2561, Kreisbl. Nr. 30, angeordnete Erklärung des ganzen Gemeindebezirks Dorfweil als Sperrbezirk wieder aufgehoben. Jedoch bleibt die über das Gehöft des Landwirts Aug. Christian Hartmann verhängte Gehöftsperrung noch bestehen.

Der Königliche Landrat.

Regierungsreferendar.

Nr. 3070.

Ufingen, den 16. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!
Diejenigen Herrn Bürgermeister, die f. Zt. bei mir Bestellungen auf Kraftfuttermittel gemacht haben und noch nicht im Besitz derselben sind, werden ersucht, mir dies binnen 24 Stunden mitzuteilen.

Gerstentuttermehl und Mais kommen in den nächsten Tagen zur Absendung.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Ufingen, den 15. März 1915.

Unter Bezugnahme auf die von mir wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Brandobersdorf am 26. Februar d. J., Nr. 2173, erlassene, in der Nr. 28 dieses Blattes abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der gesamte an Maul- und Klauenseuche erkrankte Klauenviehbestand des Händlers Berthold Abraham abgeschlachtet worden ist, eine gründliche Desinfektion des Gehöftes stattgefunden hat und die Sperrmaßregeln wieder aufgehoben worden sind.

Die Gemeinde Brandobersdorf ist wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 3069.

Bekanntmachung.

Aus verschiedenen Gemeinden ist Müllern des Kreises und außerhalb des Kreises Korn zur Vermahlung überwiesen worden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die ihr Korn bis Samstag, den 20. März, noch nicht zur Vermahlung gebracht haben, mir telegraphisch Mitteilung zu machen.

Ich gebe noch besonders bekannt, daß die Ausfuhr in aller Eile erfolgen muß, da die Ausmahlung bis zum 31. März beendet sein muß.

Hierauf ersuche ich, die Müller Ihrer Gemeinde besonders aufmerksam zu machen, daß die Müller alles Mehl bis zum 31. März an den Empfänger verladen und abgesandt haben müssen.

Sollten bei den Mültern Verzögerungen eintreten, so bin ich sofort zu benachrichtigen.

Ufingen, den 16. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a. Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militär-fiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b. Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c. Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen Vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a. Halter von Zuchtieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- d. Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennereien und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme

endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengtorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3 a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3 d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen erwirkten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengtorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a. die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b. die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militär-fiskus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;
- c. die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- d. die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- e. die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- f. die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung ausgenommen ist;
- g. die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung ausgenommen sind;
- h. die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Übereignung an

eine andere Person, so ist das Eigentum auf sie zu übertragen; sie ist in der Anordnung beizugeben.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) bei Haltern von Zuchtieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut;
- c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
- d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, von Bier sowie von Grünmalz für Branntweinbrennereien, Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, die noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die die Enteignung erfolgt, wird, kann an den einzelnen Besitzer oder Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle ist das Eigentum über, sobald die Anordnung bekannt gegeben ist, im letzteren Falle mit Ablauf eines Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Menge und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte zu einem höheren Preise als dem Preise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht enteignet sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 18. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren, und pflichtgemäß zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinem Eigentum übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung zu gewähren, die der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 19. Bezieht sich die Anordnung auf die Enteignung eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Besitz genommen worden sind.

§ 20. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 21. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, die Vorräte zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 22. Bei unausgedroschener Gerste erstreckt sich die Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, falls die Gerste ausgedroschen ist.

§ 23. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 24. Die zuständige Behörde kann auf

denjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Befehl nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete ist die Bormahme in seinen Wirtschaftsräumen mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24. Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 nach dem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverwaltung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Getreidevorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Berücksichtigung ihres Beitrags zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverwaltung darf Gerste nur an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Bezirken für Weiterverkäufe bestimmte Bestimmungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die englische Höhenstellung bei St. Eloi südlich von Ypern um die seit vorgestern gekämpft wurde, in unseren Händen.

Am Südhang der Loretoer Höhe nordwestlich von Arras wird um eine vorspringende Bergnase gekämpft.

In der Champagne brachen mehrere französische Stellungskämpfe in unserem Feuer zusammen.

Nördlich von Beaufort entrissen unsere Truppen den Franzosen mehrere Gräben.

In den Argonnen und am Ostrand derselben kam es zu Gefechten, die noch andauern.

In den Vogesen wird an einzelnen Stellen weiter gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Beiderseits des Drzyc, nordöstlich von Prasz, griffen die Russen an. Sie wurden überall abgewiesen.

Besonders erbittert war der Kampf um Jednorozel. 2000 russische Gefangene blieben in unserer Hand.

Südlich der Weichsel ist nichts zu melden.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 16. März. (Amtlich.)

Amtlich wird von der britischen Admiralität bekannt gegeben, daß die englischen Kreuzer „Kent“, „Glasgow“ und der Hilfskreuzer „Drama“ im Stillen Ozean bei der Insel Juan Fernandez auf S. M. kleinen Kreuzer „Dresden“ gestoßen sind. Nach kurzem Kampfe geriet die „Dresden“ durch Explosion einer Munitionskammer in Brand und sank. Die Besatzung soll von den englischen Kreuzern gerettet worden sein.

Der stellv. Chef des Admiralstabs: Behndt.

WTB Konstantinopel, 16. März. (Nichtamtlich.)

In den letzten Tagen haben nur unbedeutende Unternehmungen der verbündeten Flotte bei den Dardanellen stattgefunden. Die Tätigkeit der feindlichen Linienfahrer beschränkte sich auf Demonstrationen. Zwei neue Versuche des Gegners, durch nächtliche Vorstöße von Kreuzern und Zerstörern an die äußersten Sperren heranzukommen und die Minen wegzuräumen, wurden durch die Wachsamkeit und das wirksame Feuer der Verteidiger vereitelt. — Die durch die gegnerische Presse verbreiteten Nachrichten über eine Landung und Erfolge feindlicher Streitkräfte bei Smyrna sind frei erfunden. Die bisherige Sorglosigkeit der verbündeten Flotte scheint nach dem erfolgreichen Vorstoß türkischer Seestreitkräfte beeinträchtigt. Die Stimmung in Konstantinopel ist vollkommen ruhig. Die Bevölkerung ist fast gleichgültig geworden gegen die Blockade der Dardanellen.

WTB Basel, 16. März. (Nichtamtlich.)

Nach einer New Yorker Meldung der „Basler Nachrichten“ sind britische Kriegsschiffe bei Cape Henry an der Küste Virginians zusammengezogen, um den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich“ abzufangen.

WTB Bern, 15. März. (Nichtamtlich.)

In einer Erörterung der Kriegslage stellt der „Bund“ fest, daß die enorme Artillerietätigkeit im Westen, mit der die Verbündeten das deutsche Defensivsystem nach und nach zu erschüttern suchen, nur durch stärkste amerikanische Lieferungen erklärbar sei. — Zu der Dardanellenaktion bemerkt das Blatt, die Einwirkung einer aufs höchste gesteigerten militärischen Gesamttaktion der Entente-mächte werde auf die noch zwischen Neutralität und Intervention schwankenden Staaten merkwürdigerweise nur eine negative sei. Zu den Waffen greifen weder Rumänien, noch Griechenland, noch Italien. Es scheint vielmehr, als habe die Absicht, die Dardanellen Rußland zuzusprechen, alle politischen Traditionen über den Haufen geworfen, und dies scheine zur Vorsicht auf die Mittelmeer- und Balkanstaaten zu wirken.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

— Schmitten—Seelenberg, 17. März.

Sammelt Gold für die Reichsbank! Auf Deutschlands Schuljugend frisch ans Werk! Ihr leistet dem Vaterlande dadurch einen Dienst, der sich würdig an die Heldentaten eurer Väter und Brüder im Felde anreihet. Bringt Goldgeld von Eltern, Großeltern, Verwandten und Bekannten mit zur Schule. Hier wird es Euch gern von eurem Herrn Lehrer gegen Papiergeld umgewechselt. In jedem Dörchen ist noch Gold vorhanden. Das beweisen die Sammlungen z. B. in den Schulen Schmitten—Seelenberg. Diese ergaben einen Ertrag von fast 4000 Mk. Wenn überall die Jugend in dieser Weise ihre Pflicht gegen unser geliebtes Vaterland erfüllt, dann werden wir auch auf wirtschaftlichem Gebiete einen glänzenden Sieg über unsere Feinde erringen unter Führung unseres General-Geldmarschalls Haverstein.

— Dillenburg, 12. März. Der Bau der neuen Bahnlinie Weidenau—Dillenburg ist soweit gefördert, daß die Eröffnung dieser Strecke vorerst zweigleisig am 1. Juli erfolgen kann. Dadurch wird die Bahnverbindung Münster—Hagen—Frankfurt um 23 Kilometer abgekürzt.

— Diebrich, 15. März. Eine wackere Tat vollbrachte hier am Sonntag der Unteroffizier Fritz Bach aus Dresden. B., der zur Zeit als Verwundeter im hiesigen Lazarett ist (er hat ein Auge

verloren), rettete einen 6-jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr aus dem Rhein. Bach ist Ritter des Eisernen Kreuzes.

Bermischte Nachrichten.

— Mainz, 15. März. Am Sonntag Abend wurde einem Landsturmmann, der mit dem Zug 7.20 Uhr nach Darmstadt fuhr, durch Zuschlagen der Türe des Abteils die rechte Hand abgeschlagen.

— Ohligs, 15. März. Ziemlich beifallslos dürfte es dastehen, daß ein Arbeiter 70 Jahre bei derselben Firma beschäftigt war. Hier wurde der Arbeiter Schlechter zu Grabe getragen, der seit seinem 14. Lebensjahre bei der Firma J. W. Linder Söhne in Stellung war. Er hat ein Alter von 84 Jahren erreicht.

— Dresden, 15. März. Der älteste deutsche Soldat, der Gastwirt Ferdinand Strauß in Müssen-St. Niclas bei Zwickau, ist im Alter von über 102 Jahren gestorben. Er diente im zweiten sächsischen Schützenbataillon. Zur Zeit der Völkerschlacht bei Leipzig war er 8 Monate alt.

— Amsterdam, 15. März. (Priv.-Tel. der „Frkf. Ztg.“, Str. Frkf.) Der „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ meldet aus Paris: Nach Blättermeldungen war es ein und dieselbe Kugel gewesen, welche die Generale Maunoury und Villaret getroffen und schwer verwundet haben. Maunoury habe in einem Laufgraben durch eine Schießscharte gesehen, während Villaret dicht bei ihm gestanden und durch die gleiche Öffnung geschaut habe. Ein deutscher Scharfschütze habe dies beobachtet und geschossen. Die Kugel drang in das Auge Maunourys, trat durch die Kinnlade aus und verwundete auf ihrem weiteren Wege Villaret an der Stirn.

WTB Paris, 16. März. (Nichtamtlich.) Das „Petit Journal“ meldet aus Madrid: Bei Genta fand ein Gefecht zwischen spanischen Truppen und Marokkanern statt. Die Spanier hatten drei Tote und zwei Verwundete.

WTB New York, 16. März. (Nichtamtlich.) Aus Los Angeles wird gemeldet: 2000 Mexikaner stürmten den Nationalpalast in der Stadt Mexiko, um 250 dort gefangen gehaltene Priester zu befreien. Amtlichen Meldungen zufolge wurde in der Zeit zwischen der Räumung der Stadt durch Obregon und dem Einmarsch der Zapatisten ein britisches Haus geplündert und 100 Menschen verletzt.

— Fiume, 16. März. Gestern Abend gegen 11 Uhr wurde hier ein starkes Erdbeben verspürt, das mehrere Sekunden dauerte und von einem unterirdischen Getöse begleitet war. Das Erdbeben war besonders in dem auf einem Bergbühl gelegenen Stadtteil stark fühlbar. Einige Häuser wurden erschüttert. Schaden wurde nicht angerichtet.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 17. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Der Kampf um die Bergnase am Südhang der Loretoer Höhe, nordwestlich von Arras, wurde zu unseren Gunsten entschieden.

In der Champagne, westlich von Perthes und nördlich von Les Menil, griffen die Franzosen tagsüber mehreremale erfolglos an. Am Abend setzten sie nördlich von Les Menil zu einem Angriff mit stärkeren Kräften an. Der Kampf ist noch im Gange.

In den Argonnen sind die Gefechte noch nicht beendet. Von dem Hange südwestlich von Bauquois, östlich der Argonnen, wurden die Franzosen, die sich dort vorübergehend eingenistet hatten, heruntergeworfen.

Im Priesterwalde, nordwestlich Pont a Mousson, scheiterten zwei französische Angriffe.

In den Vogesen fand nur Artilleriekampf statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Schwache russische Angriffe auf Tauraggen und Laugezargen wurden abgewiesen.

Zwischen Skwa und Drzyc wurden russische Durchbruchversuche zurückgeschlagen.

Südlich der Weichsel hat sich nichts verändert.

Oberste Heeresleitung.

Zeichnet die Kriegsanleihe

Holzverkauf.

Nachstehendes, in hiesigem Gemeindevwald gefälltes Nugholz soll im Wege des schriftlichen Angebots versteigert werden. Angebote sind verschlossen bis zum 24. März mit der Aufschrift „Holzverkauf“ an die hiesige Bürgermeisterei einzusenden, woselbst auch mittags 1 Uhr die Eröffnung erfolgt.

- 2 Stück Eichen-Stämme
1r Klasse mit 1,92 Fm.
- 4 Stück Eichen-Stämme
3r Klasse mit 1,69 Fm.
- 3 Stück Eichen-Stämme
5r Klasse mit 0,69 Fm.
- 31 Nm. Eichen-Nugknüppel.
- 8 Stück Nadelholzstämme
2r Klasse mit 9,98 Fm.
- 23 Stück Nadelholzstämme
3r Klasse mit 15,63 Fm.
- 273 Stück Nadelholzstämme
4r Klasse mit 58,93 Fm.
- 152 Nadelholz-Stangen 1r Klasse,
368 " 2r "
- 1616 " 3r "
- 1741 " 4r "
- 1615 " 5r "
- 2795 " 6r "
- 1 Nm. Nugknüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.
Brandoberndorf, den 15. März 1915.
Der Bürgermeister.
Sorg.

Holzverkauf

der Oberförsterei Ufingen.

Gesamtein Schlag des Schutbez. Ufingen.
Freitag, den 19. März, ab vormittags 10 Uhr im Hotel „zur Sonne“ in Ufingen aus den Distr. 15b Sperbersborn, 20, 22a Hoheberg, 23c Graulseichen, 26 Ruischerhaag, 27 Graulsbuchen, 31b Hohenfeld u. Totalität: Eichen: 26 Stämme mit 15,44 Fm., 4 Stangen 1r Kl., 8 Nm. Nugknüppel, 262 Nm. Scheit u. Knüppel, 7500 Wellen. Buchen: 3 St. mit 2,48 Fm., 767 Nm. Sch. u. Kn., 13010 W. And. Laubholz (Aspe, Erle, Birke): 79 Nm. Sch. u. Kn., 90 W. Nadelholz (Fi. u. etwas Ki.). 333 St. mit 130 Fm., 1355 Stangen 1r—3r u. 625 St. 4r—6r Kl., 69 Nm. Sch. u. Kn., 6 Nm. Reisig 1r Kl. Beginn mit D. 26 Ruischerhaag.

Zur bevorstehenden

Frühjahrsausaat

offeriere:

alle gangbaren Sorten

Düngemittel

(unter Kontrolle der landwirtsch. Versuchsstation in Wiesbaden.)

Ferner:

Ia Saathafer (Beseler II)
(von landw. Saatbaustelle bezogen)

Kleesamen,
Saatwicken u. Erbsen usw.

Da sämtliche Waren schnell vergriffen sein dürften, empfiehlt sich sofortige Bestellung.

E. Hartmanshenn, Anspach i. T.

Tagelöhner u. Gußputzer

gesucht.

Heinrich Rompel

Eisengießerei- und Maschinenfabrik
Bad Homburg v. d. H.

Fertige Feldpostbriefe

mit Kognak
(1/2 und 1/1 Pfund)

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei
Dr. A. Loetze.

Tapeten

in großer Auswahl stets auf Lager.

Alle Sorten

Oelfarben, Lacke, Pinsel,
Teer, Carbolineum etc.

Th. Mensch, Ufingen.

Kräftige

Arbeiter

gesucht bei gutem Stundenlohn

Kunstdüngerfabrik
Griesheim Main.

Nur allein

Bonner Kraftzucker

von J. G. Maack ist 64 Jahre weltberühmt und bewährt bei Erkältung, Husten und Heiserkeit. Jedes gute Kolonialwaren Geschäft hält Platten in Originalpackung Paket 30 und 15 Pfg. sowie Bonbons in Paketen für 25 und 10 Pfg. vorrätig. Ein gross Bezug für den Kreis Ufingen bei Peter Bermbach, Ufingen.

— Obergasse 6. — Telefon Nr. 1 —

Rob a. d. Weil: im Konsumverein
woselbst auch einzelne Teile zu kaufen sind.

Brennholzschneiden

durch Motorbetrieb

wird an Ort und Stelle billigt ausgeführt

Gg. Keth, Ufingen.

Hindenburg-Suppe

ist vorzüglich.

Zu haben bei Carl Heller.

Deutschen Rotklee

sowie

sämtl. Gartensämereien

empfiehlt

Peter Bermbach.

Amtlicher

Taschen-Fahrplan

2. Ausgabe vom 1. Februar
unter Berücksichtigung der bis 1. März
1915 eingetretenen Änderungen.

— Preis 15 Pfg. —

— vorrätig in —

R. Wagner's Buchdruckerei.

Rotklee

Grassamen

empfiehlt

Schwedenklee

Gartensämereien

Georg Peter

Tee

Heinr.
Wilh.

Schmidt

Frankfurt a. M. — Gegründet 1730
Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5
Verkaufsstelle in Ufingen
Amtsapotheke von Dr. A. Loetze

Feldpost-Kartons

in allen Grössen

Feldpost - Eierschachteln

für 6 Stück Eier

empfiehlt Georg Peter

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbver
mit abnehmbarem Bod, Breasts, Jagdwagen
sowie Geschäftswagen aller Art, mit
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach



Steckenpferd-Seife

die beste Lillienmilch-Seife
für zarte, weisse Haut und blen-
dend schönen Teint Stück 50 Pfg.
Ferner macht „Dada-Cream“
rote und spröde Haut weich und
sammetweich. Tube 50 Pfg. bei

Apotheker Dr. Roche, Theodor Reuss

Henkel's Bleich-Soda

für den

Hausputz

Wer Brotgetreide verfüttert
versündigt sich am Vaterland
und macht sich strafbar.

Landwirtschaftliche Angebote.

40—50 Zentner Kornstroh
(Maschinenbruch) sind preiswertig zu verkaufen.
Wilhelm Bangert, Münsingen

25—30 Zentner Heu
zu verkaufen.
Karl Jung
Gäbenwiesbad

Simmentaler Zuchtbullen
16 1/2 Monat alt, reinrassig, ins Herdbuch
tragen, zu verkaufen.
August Vogt
Eschbach

Simmentaler Zuchtbullen
reinrassig, zu verkaufen.
Heinrich Chr. Müller
Edelsberg
(Post und Bahnstation Eschbach)